

## Aktuelles aus dem Bauamt

Der für unser Gemeindegebiet zuständige bautechnische Sachverständige Herr Jürgen Hellrigl ist monatlich am Marktgemeindeamt 4294 St. Leonhard b. Fr. anwesend.

Sollten sie Fragen zu bautechnischen Angelegenheiten haben, wird um zeitige Anmeldung beim zuständigen Sachbearbeiter Andreas Schinnerl, Tel. – Nr.: +43 7952 8255 10 ersucht. Die Bauverhandlungstermine sind am Marktgemeindeamt an der Amtstafel, im Schaukasten der Gemeinde (Friedhofsmauer) und auf unserer Homepage ersichtlich.

Wir weisen besonders darauf hin, dass es unbedingt erforderlich ist, die von ihnen geplanten Bauvorhaben vom Bausachverständigen vor begutachten zu lassen. Seitens der Baubehörde sind mehrere Überprüfungen hinsichtlich der Bauvorhaben vor zunehmen und soweit erforderlich auch zusätzliche Behörden hinzu zuziehen. Wie etwa die Umweltschutzbehörde, Naturschutzbehörde (z.B.: bei Bauten im Grünland) oder die Abteilung Land- u. Forstwirtschaft (bei größeren wirtschaftlichen Betrieben).

Bei den angeführten Vorhaben ist mit einer Vorlaufzeit von ca. 3 bis 5 Monaten zu planen.

Erst dann kann eine Baubewilligung mittels Bescheid durch den Bürgermeister erteilt und mit dem Bau begonnen werden.

Sollten zusätzlich Änderungen des Flächenwidmungsplanes oder des Örtlichen Entwicklungskonzeptes hinsichtlich der Widmung (Bauland, Dorfgebiet, Grünland etc. ..) erforderlich sein, kann mit einer Verfahrensabwicklung von etwa 1 Jahr gerechnet werden, da hier Gemeinderatsbeschlüsse und Stellungnahmen vom Ortsplaner erforderlich sind und von der Gemeinde ein umfangreiches Verständigungsverfahren einzuleiten ist.

### **Baufertigstellung bzw. Benützung**

Hat der Bauherr die Bauausführung beendet, so hat er dies mittels Baufertigstellungsanzeige der Baubehörde anzuzeigen.

Die Benützung des Bauvorhabens setzt diese Baufertigstellungsanzeige voraus. Der Anzeigende hat je nach Erfordernis, Befunde oder diverse Unterlagen der Fertigstellungsanzeige bei zulegen (z.B.: Bauführer Befund, Befund über die gesetzlich erforderliche Blitzschutzanlage, Dichtheitsatteste, Befund über Elektrizitätsanlagen).

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass eine Benützung der Gebäude oder der baulichen Anlagen erst 8 Wochen nach Einlangen der vollständigen und Ordnungsgemäß belegten und vom Bauherren unterfertigten Baufertigstellungsanzeige zulässig ist.

### **Kommissionsgebühren**

Für Amtshandlungen von Behörden des Landes bzw. der Gemeinden außerhalb der Amtsräume sind Gebühren zu entrichten.

Seit 01. Jänner 2014 beträgt der Tarif für Amtshandlungen des Amtes der Landesregierung und der Gemeindebehörde für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan der Behörde außerhalb der Amtsräume Euro 20,40.

Vom Bezirksbauamt Linz werden daher, für durchgeführte Lokalaugenscheine seitens des Bausachverständigen Herrn Hellrigl, Kommissionsgebühren verrechnet und diese gemeinsam mit den Gebühren der Gemeinde den Bauwerbern vorgeschrieben.